



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 20.12.2022, Zahl: 852/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2023)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020 wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der Anzahl der Monate, in denen die Müllabfuhr in einem Kalenderjahr in Anspruch genommen wurde. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Müllabfuhr das erste Mal in Anspruch genommen wurde.
- (3) Die Abfallgebühr beträgt für Hausmüllbehälter im Abholbereich:
 - a) je Müllbehälter mit 80 Liter Behältervolumen € 11,50/angefangenenem Monat
 - b) je Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen € 14,60/angefangenenem Monat
 - c) je Müllbehälter mit 240 Liter Behältervolumen € 24,20/angefangenenem Monat
 - d) je Müllbehälter mit 1.100 Liter Behältervolumen Abfuhr wöchentlich € 262,20/angefangenenem Monat
 - e) je Müllbehälter mit 1.100 Liter Behältervolumen Abfuhr 2wöchentlich € 131,10/angefangenenem Monat
- (4) Die Abfallgebühr beträgt für Hausmüllbehälter im Sonderbereich:

je ausgegebenem Müllsack mit 60 Liter Behältervolumen € 5,00
- (5) Die Abfallgebühr beträgt für die Entsorgung der biogenen Abfälle:
 - a) je Müllbehälter mit 80 Liter Behältervolumen € 24,20/angefangenenem Monat
 - b) je Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen € 31,00/angefangenenem Monat
 - c) je Müllbehälter mit 240 Liter Behältervolumen € 51,60/angefangenenem Monat
- (6) Für Altstoffe (Sperrmüll/Problemstoffe) ergibt sich der Altstoffsammelbeitrag aus der Anzahl der Haushalte, welche sich auf dem Grundstück des Eigentümers befinden und der Vervielfachung mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellung pro Haushalt und Jahr € 25,00.

In allen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 19.12.2018, Zahl 852-2/KC/2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Visotschnig